

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

1990

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	113	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	119
Satzung für den Jugendausschuß der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen . . . . .	116	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	119
Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Klettenberg und Köln-Zollstock Vom 8. Mai 1990 . . . . .	117	Literaturhinweise . . . . .	122
Pfarrerstudentagung im Herbst in Ost-Berlin . . . . .	119	Berichtigung zum KABI. 2/1990 . . . . .	123
		Angebote . . . . .	123

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 13256 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 29. Mai 1990

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Vom 28. Februar 1990

#### § 1

#### Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „62. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1989“ durch die Worte „63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Oktober 1989“ ersetzt.
2. In § 2 wird nach Nr. 9a folgende Nr. 9b eingefügt:  
 „9b. **Zu § 15**  
 § 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß folgende Protokollnotiz angefügt wird:

„Protokollnotiz zu Absatz 8:

Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.“

(2) Aus der Änderung nach Abs. 1 ergeben sich folgende Änderungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF):

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „laufenden oder der folgenden“ durch die Worte „nächsten oder der übernächsten“ ersetzt.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:  
 „Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.“
    - bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:  
 „Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen.“
    - cc) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:  
 „Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“
  - c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:  
 „Protokollnotiz zu Absatz 8:  
 Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.“
2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:  
 „Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d gezahlt.“

3. § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen
- Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
  - Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1,
  - der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
  - Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“
4. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.
  - In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes“ und die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.
5. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –“ durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.
6. In § 48a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr“ durch die Worte „20 Uhr“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der Arbeiter-Richtlinien, des MTL II-KF und des Lohngruppenverzeichnisses

(1) Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert:

Nr. 5a erhält folgende Fassung:

#### „5a. Zu § 15

§ 15 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- In Absatz 1 wird der nachstehende neue Unterabsatz 2 eingefügt und der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3:  
„Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden.“
- Folgende Protokollnotiz wird angefügt:  
„Protokollnotiz zu Absatz 8:  
Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.“

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

- § 15 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „laufenden oder der folgenden“ durch die Worte „nächsten oder der übernächsten“ ersetzt.
  - Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.“

bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:  
„Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen.“

cc) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:  
„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:  
„Protokollnotiz zu Absatz 8:  
„Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.““

2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d gezahlt.“

3. In § 27 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –“ durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.

4. In § 48a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr“ durch die Worte „20 Uhr“ ersetzt.

(3) In Abschnitt A Nr. 4 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen des Lohngruppenverzeichnisses MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) werden

- die Worte „Unschädlich sind ferner Unterbrechungen wegen eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes sowie ohne Rücksicht auf ihre Dauer Unterbrechungen“ durch die Worte „Unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen“ ersetzt,
- in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und
- der folgende Buchstabe e angefügt:  
„e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“

## § 3

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung

In § 5 Unterabs. 1 und 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF),

in § 5 Unterabs. 1 und 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe und

in § 11 Abs. 2 Satz 3 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,

werden jeweils die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ gestrichen.

## § 4

### Übergangsvorschrift zu § 48a Abs. 6 Satz 1 BAT-KF / MTL II-KF

Bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 48a Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 9 BAT-KF und nach § 48a Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 7 MTL II-KF für das Urlaubsjahr 1990 sind die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989 zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1989 zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der regelmäßigen

Arbeitszeit (jeweiliger § 15 Abs. 1 bis 4 des BAT-KF und des MTL II-KF und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
Grote

### Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

(Zulagen-Ordnung – ZulO)

Vom 28. Februar 1990

### § 1

Diese Ordnung gilt

1. für die Angestellten, deren Vergütung sich nach dem BAT-KF richtet (kirchliche Angestellte),
2. für die Arbeiter, deren Lohn sich nach dem MTL II-KF richtet (kirchliche Arbeiter),
3. für die Mitarbeiter, die unter die folgenden Arbeitsrechtsregelungen fallen (kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung):
  - a) Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF),
  - b) Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF),
  - c) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
  - d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF),
  - e) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF).

### § 2

(1) Die kirchlichen Angestellten und Arbeiter (§ 1 Nrn. 1 und 2) erhalten eine allgemeine Zulage. Sie beträgt für Mitarbeiter der

Vergütungsgruppe des BAT-KF	Lohngruppe des MTL II-KF	DM monatlich
1. X bis IXa, Kr. I und Kr. II	II bis VI	127,-
2. VIII bis Vc Kr. III bis Kr. VI	VII bis IX	150,-
3. Vb bis IIa Kr. VII bis Kr. XIII		160,-
4. Ib bis I		60,-

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt die allgemeine Zulage für die Religionslehrer – Katecheten – (Berufsgruppe 1.2 AVerg.O BAT-KF) und die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an kirchlichen Schulen 60,- DM monatlich.

(3) Die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung (§ 1 Nr. 3) erhalten eine allgemeine Zulage von 30,- DM monatlich.

(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die Zulage um den von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

### § 3

(1) Auf die allgemeine Zulage nach § 2 werden Zulagen angerechnet, die Mitarbeitern im Schreibdienst nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF (Berufsgruppe 5.3 AVerg.O BAT-KF) für denselben Zeitraum zustehen.

(2) Technische Angestellte der Vergütungsgruppen Va bis IIa BAT-KF mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Berufsgruppe 4.3 AVerg.O BAT-KF, Fallgruppen 7 bis 11 und Anmerkung 1), erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 45,- DM monatlich.

Die Technikerzulage steht den beim Landeskirchenamt beschäftigten technischen Angestellten neben der Behördenzulage nicht zu. Von dieser Zulage ist bei Wegfall der Technikerzulage auf Grund von Satz 2 ein Betrag von 45,- DM Zusatzversorgungspflichtig.

(3) Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis IIa BAT-KF erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine nicht Zusatzversorgungspflichtige Programmierzulage von 45,- DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Berufsgruppe 6 AVerg.O BAT-KF).

Die Programmierzulage steht dem Angestellten neben der Technikerzulage nach Absatz 2 oder neben der Behördenzulage für die beim Landeskirchenamt beschäftigten Angestellten nicht zu.

### § 4

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an Angestellte nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 30 BAT-KF gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 BAT-KF) zu berücksichtigen.

### § 5

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 gilt für Arbeiter als Teil des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTL II-KF). § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 MTL II-KF gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist für Arbeiter bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 2 MTL II-KF) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht, 1/4,348 der Zulage zu zahlen ist.

(3) Bei der Berechnung der Zeitzuschläge für Arbeiter (§ 27 Abs. 1 MTL II-KF) wird die allgemeine Zulage nach § 2 nicht berücksichtigt.

## § 6

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung neben ihrer Ausbildungsvergütung bzw. ihrem Entgelt gezahlt.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage nach § 2 an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung ist

1. bei den Auszubildenden § 8 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages nach § 1 Nr. 3 Buchst. a,
2. bei den unter die Tarifverträge nach § 1 Nr. 3 Buchst. b bis e fallenden Mitarbeitern in der Ausbildung § 36 Abs. 1 und 2 BAT-KF

entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Bemessung der Zuwendung für die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung ist die allgemeine Zulage nach § 2 zu berücksichtigen.

## § 7

§ 2 Abs. 4 gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

## § 8

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – ZuLO) vom 26. Mai 1982 außer Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
Grote

### **Änderung der Arbeitsrechtsregelungen für die Schülerinnen/Schüler nach dem Krankenpflege- oder dem Hebammengesetz**

Vom 28. Februar 1990

## § 1

#### **Änderung des Tarifvertrages vom 28. Februar 1986**

Der Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Zusatz „(KF)“ angefügt.
2. In § 1 wird die Abkürzung „(BAT)“ durch die Worte „in kirchlicher Fassung – BAT-KF –“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, über deren Höhe eine besondere Arbeitsrechtsregelung getroffen wird.“
  - b) In Absatz 2 wird die Abkürzung „(BAT)“ durch die Worte „in kirchlicher Fassung – BAT-KF –“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Buchst. a werden die Worte „Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT“ durch die Worte „Anmerkung 1 zu Abschnitt A der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF“ ersetzt.

5. In § 15 Satz 2 und in § 16 wird jeweils die Abkürzung „(BAT)“ durch die Abkürzung „BAT-KF“ ersetzt.

## § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
Grote

### **Satzung für den Jugendausschuß der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen**

Nr. 6286 Az. 41 Ratingen 1

Düsseldorf, 14. Mai 1990

Der Jugendausschuß ist ein Fachausschuß des Presbyteriums entsprechend der Gemeindegliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen. Für das formale Vorgehen, Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung.

## 1.

#### **Aufgaben**

Der Jugendausschuß begleitet, fördert und initiiert die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen. Er sorgt dafür, daß im Rahmen der Gemeindegliederung insbesondere der Dienst an und mit der Jugend der Gemeinde in einer dem Evangelium gemäßen Weise geschieht. Er hält Kontakt zwischen den Mitarbeitern und der Jugend und dem Presbyterium und insbesondere auch mit den Jugendausschüssen der anderen Gemeinden aus dem Ratinger Stadtgebiet. Er unterstützt den Kontakt der „Großen JAG“ (= Jugendarbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinden in Ratingen), zu den anderen Jugendorganisationen und den kommunalen Stellen der Stadt Ratingen.

## 2.

#### **Mitgliedschaft und Stimmrecht**

Der Jugendausschuß setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Das Presbyterium beruft aus jedem Bezirk eine/n Presbyterin/Presbyter in den Jugendausschuß (7 Personen).
2. Das Presbyterium beruft aus jedem Bezirk ein sachkundiges Gemeindeglied aus dem Bereich der Jugendarbeit in den Ausschuß (7 Personen).
3. Das Presbyterium beruft zwei Pfarrerinnen/Pfarrer, Pastorinnen/Pastoren mit Stimmrecht in den Jugendausschuß.
4. Das Presbyterium beruft ein vom CVJM Ratingen vorgeschlagenes Gemeindeglied mit Befähigung zum Presbyteramt in den Jugendausschuß.
5. Haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter aus der Jugendarbeit sind, sofern sie nicht Mitglieder des Jugendausschusses 1., 2. oder 4. sind, Mitglieder mit beratender Stimme.
6. Andere Jugendmitarbeiter der Gemeinde oder des CVJM können als Gäste mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.

7. Das Stimmrecht wird ausschließlich von den Mitgliedern 1. – 4. ausgeübt.
8. Für die Mitglieder nach 1. – 4. sollen nach Möglichkeit Vertreter berufen werden. Die Vertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

## 3.

**Vorsitz**

Der Jugendausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden. Diese/r soll Mitglied des Presbyteriums sein.

## 4.

**Vertreter in der „Großen JAG“**

Auf Vorschlag des Jugendausschusses beruft das Presbyterium Delegierte für die „Große JAG“ (Jugendarbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinden in Ratingen).

## 5.

**Haushaltsmittel**

(1) Der Jugendausschuß entscheidet über die satzungsgemäße Verteilung der Haushaltsmittel im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes unter Beachtung der Vorschriften der Verwaltungsordnung. Dies gilt auch für andere Mittel, die der Jugendarbeit zufließen, insbesondere für öffentliche Zuschüsse, sofern der Zuwendungsbescheid seinen Entscheidungsspielraum offenläßt. Jeweils rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplanes beantragt der Jugendausschuß die benötigten Haushaltsmittel und beschließt den Verteilerschlüssel. Das Ergebnis wird dem Verwaltungsleiter und dem Finanzausschuß rechtzeitig mitgeteilt. Das Presbyterium entscheidet dann, in welcher Höhe es dem Jugendausschuß Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

(2) Der Jugendausschuß kann beschließen, daß ein Teil der Haushaltsmittel nicht auf die Bezirke verteilt, sondern in einem gemeinsamen Fonds verwahrt wird. Über Vergabe dieser Mittel entscheidet der Jugendausschuß jeweils besonders.

## 6.

**Bericht an das Presbyterium**

Der Jugendausschuß gibt dem Presbyterium einmal jährlich einen kurzen Bericht über seine Arbeit und die Verwendung der Gelder.

## 7.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Ratingen, den 15. Februar 1990

(Siegel)

Das Presbyterium der Evangelischen  
Kirchengemeinde Ratingen  
Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Klettenberg und Köln-Zollstock

Vom 8. Mai 1990

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Klettenberg und Köln-Zollstock folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

## § 1

**Name und Sitz**

(1) Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zwecke der Unterhaltung einer Station mit dem Namen

„Diakoniestation (Sozialstation)  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Köln-Klettenberg und Köln-Zollstock“.

(2) Die Station hat ihren Sitz im Tersteegenhaus in Köln-Klettenberg.

(3) Die Arbeit der Station und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Die Station ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner und Einwohnerinnen mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe. Die Einzelheiten regelt eine gemeinsame Ordnung, die von der Vereinigten Versammlung beschlossen wird.

(2) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind (z. B. Amt für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Sozialamt der Stadt Köln).

(3) Die Station ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## § 3

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit  
zum Spitzenverband**

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Station ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Station ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Station fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Station fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.

(5) Die Station ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

##### **Gemeinsamer Ausschuß**

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Station wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeinsamer Ausschuß gebildet.

(2) Jedes Presbyterium wählt drei seiner Mitglieder und je einen Stellvertreter oder einer Stellvertreterin in den Gemeinsamen Ausschuß. Der Leiter oder die Leiterin der Station gehört mit beratender Stimme dem Gemeinsamen Ausschuß an.

(3) Der Gemeinsame Ausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.

(4) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Gemeinsamen Ausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(5) Zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind Vertreter oder Vertreterinnen des Amtes für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln einzuladen. Diese werden vom Amt für Diakonie benannt und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere sachkundige Personen (z. B. Ärzte und Ärztinnen sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind dessen Mitgliedern und den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden zuzusenden.

#### § 5

##### **Vertretung der Station**

(1) Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung der Station nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeinsame Ausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeinsame Ausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Gemeinsamen Ausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

#### § 6

##### **Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses**

Der Gemeinsame Ausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten der Station, insbesondere über

1. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung des Schlüssels für die Kostenbeteiligung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5,

2. den Stellenplan,
3. die Feststellung der Jahresrechnung,
4. die Berufung und Abberufung des Leiters oder der Leiterin der Station,
5. den Vorschlag der Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Station durch die Kirchengemeinden,
6. die Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach § 7 Abs. 1 Satz 4,
7. den Entwurf der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Nummer 5,
8. die Dienstanweisungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 7 Abs. 1 Satz 4,
9. die Vereinbarung oder Festsetzung von Entgelten für die Dienstleistungen der Station,
10. die Geschäftsordnung für die Station,
11. den Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Bestellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

#### § 7

##### **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in der Regel von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Station angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihrem Gemeindebezirk. Ihr Verhältnis zur Station wird durch besonderen Vertrag geregelt. Im Rahmen des Haushalts kann die Vereinigte Versammlung weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen.

(2) Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Station wird vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Station erhalten eine Dienstanweisung; § 6 Nr. 7 und 8 bleibt unberührt.

#### § 8

##### **Leitung der Station**

(1) Die fachliche Leitung der Station wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrung in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.

(2) Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteinrichtungen, Ärzten und Ärztinnen, Krankenkassen, Behörden, und sonstigen Stellen, die mit der Station zusammenarbeiten.

#### § 9

##### **Kosten, Haushalt**

(1) Für die Station ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt. Der Gemeinsame Ausschuß legt den Umfang der Einnahmen und Ausgaben fest. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg verwaltet.

(2) Die Kosten der Station werden finanziert durch:

1. Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler.

2. Zuschüsse des Landes,
3. Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
4. Spenden und andere freiwillige Beiträge; sie werden über die Kirchengemeinden abgerechnet und vermindern den jeweiligen Eigenanteil,
5. Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen, wie sie den Haushaltsabrechnungen des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln zugrunde gelegt werden.

## § 10

**Dauer des Trägerverbundes**

(1) Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten ist eine Kündigung ausgeschlossen.

## § 11

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Köln, den 8. Mai 1990

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg  
Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock  
Unterschriften

Nach § 4 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-

Klettenberg und Köln-Zollstock vom 8. Mai 1990 hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Mai 1990

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
Unterschrift

**Pfarrerstudententagung im Herbst in Ost-Berlin**

Nr. 2437 Az. 12-1-2-5

Düsseldorf, 17. Mai 1990

Zum Thema

„**Wer ist der (alte) Mensch, daß du/Du seiner gedenkst?**“ findet die 18. Pfarrerstudententagung vom 22. bis 27. Oktober 1990 im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Ost-Berlin (Ziegelstraße – Nähe Bahnhof Friedrichstraße) statt.

Diese Tagung ist gedacht für Pfarrer, Ärzte und Pflegepersonal.

**Anmeldung:** Evangelische Kirche der Union, Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Nr. 9503 Az. 11-5-5 Jägersfreude Düsseldorf, 9. Mai 1990

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Jägersfreude

Kirchenkreis: Saarbrücken

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Jägersfreude



Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten****Ordiniert:**

Pastor im Hilfsdienst Michael Banken am 13. Mai 1990 in der Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Berke am 29. April 1990 in der Kirchengemeinde Mülheim/M.

Pastorin im Hilfsdienst Uta Cziczkus-Büttner am 6. Mai 1990 in der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg.

Pastor im Hilfsdienst Harald Gusbeth am 20. Mai 1990 in der Kirchengemeinde Königswinter.

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Kuntze am 13. Mai 1990 in der Kirchengemeinde Köln-Ehrenfeld.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Nawrocik am 6. Mai 1990 in der Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele.

Pastorin im Hilfsdienst Beate Rosenbaum-Kolrep am 24. Mai 1990 in der Kirchengemeinde Rheinberg.

Pastorin im Hilfsdienst Helga Schröck-Vietor am 21. Januar 1990 in der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Zeh am 16. April 1990 in der Kirchengemeinde Kirn.

**Ordiniert als Predigthelfer:**

Predigthelfer Hartmut Melenk, Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 13. Mai 1990.

**Berufen/Pfarrstellen:**

Pastor im Hilfsdienst Axel Stein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Marxloh, Kirchenkreis Duisburg-Nord (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 217.

Pfarrer Hermann Seifert, bisher im Auslandsdienst, zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Essen (12. Verbandspfarrstelle) für die Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen. Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pastor im Sonderdienst Martin Breetzke-Stahlhut zum Pfarrer der Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 275.

Pastor im Sonderdienst Uwe Klein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eick, Kirchenkreis Moers (2. Pfarrstelle). Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 2. Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 425.

Pastor im Hilfsdienst Winfried Schmidt, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Speldorf, Kirchenkreis An der Ruhr (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 484.

**Berufen/Beamtenstellen:**

Studienrätin i. K. Inge Andrée-Röhmholdt vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zur Oberstudienrätin i. K.

Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. Hartmut Banniza von der Wilhelmine-Fliehdner-Realschule in Hilden unter Ernennung zum Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Uwe Barthel vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Rolf Hambüchen vom Gemeindeamt der Kirchengemeinden Düsseldorf-Garath, Urdenbach und Düsseldorf-Wersten, des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 206.

Oberstudienrat i. K. Günter Ortman vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Studiendirektor i. K.

Oberstudienrat i. K. Peter Ovie vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Studiendirektor i. K.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Heinz-Dieter Prygotzki vom Kirchenkreis An Sieg und Rhein zum Kirchenverwaltungs-Direktor.

Studienrat i. K. Dr. Gerhard Seng vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Oberstudienrat i. K.

Studienrat i. K. Walter Walla vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Oberstudienrat i. K.

Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. Guedo Wandrey von der Wilhelmine-Fliehdner-Realschule in Hilden unter Ernennung zum Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin z. A. Dorothea Wehmeyer vom Verwaltungsamt Köln-Nord, Kirchenkreis Köln-Nord, zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. Doris Welting von der Wilhelmine-Fliehdner-Realschule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

**Entlassen aus dem Hilfsdienst:**

Pastorin Christa Dresbach-Schnieder nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 8. Mai 1990.

Pastor Axel Graupner auf eigenen Antrag wegen Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen als Mitarbeiter an der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Bonn zum 1. Mai 1990.

**Entlassen:**

Pastor im Sonderdienst Klaus Fleckner.

Pastor im Sonderdienst Ingolf Schulz-Weihsrauch.

**Entlassen aus dem Dienst:**

Pfarrer Armin Dannenhauer, Inhaber der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach, wurde auf seinen Antrag hin mit Wirkung vom 1. Juni 1990 aus dem Dienst entlassen. Mit dem gleichen Tag verliert Pfarrer Dannenhauer die in der Ordination begründeten Rechte.

**Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Ekkehard Lagoda, Kirchenkreis St. Wendel, mit Wirkung vom 1. August 1990 wegen Übernahme eines Dienstes der Vereinigten Ev. Mission Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 498.

**Verlust der in der Ordination begründeten Rechte**

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst [REDACTED] ist wegen der Entlassung auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Februar 1990 der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte gem. § 11 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 66, Abs. 1 b Pfarrerdienstgesetz eingetreten.

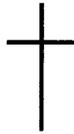
**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Kurt Abel in Ostacker mit Wirkung vom 1. Juli 1990. Gemeindeverzeichnis S. 219.

Pfarrer Friedrich Lothar Mand In Krefeld-Oppum mit Wirkung vom 1. Juli 1990. Gemeindeverzeichnis S. 391.

Studiendirektor i. K. Hans Gerhard Böttcher vom Julius-Stursberg-Gymnasium in Neukirchen-Vluyn mit Ablauf des 31. Juli 1990.

Kirchenverwaltungs-Amtmännin Gerda Funken vom Stadtkirchenverband Essen zum 1. Juli 1991.



*Wir haben einen Gott, der da hilft, und den Herrn, der vom Tode errettet.*  
Psalms 68, 21

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Friedrich Drobny am 28. April 1990 in Köln, zuletzt Pfarrer in Geilenkirchen-Hünshoven, geboren am 23. September 1899 in Mülheim am Rhein, ordiniert am 18. Mai 1924 in Wien.

Pfarrer und Superintendent i. R. Heinrich Glücks am 22. April 1990 in Steinheim-Söhnstetten, zuletzt Pfarrer in Leverkusen-Schlebusch, geboren am 21. Juli 1908 in Krefeld-Bockum, ordiniert am 25. September 1938 in Wuppertal-Unterbarmen.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

Die 4. und 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Nord (Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen bzw. an höheren Schulen) mit Wirkung vom 1. Juni 1990. Gemeindeverzeichnis S. 214.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederbrombach, Kirchenkreis Birkenfeld, ist zum 1. Oktober 1990, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Besetzung kann auch durch ein Pfarrerehepaar im eingeschränkten Dienstverhältnis erfolgen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 137. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Götterswickhamm, Kirchenkreis Dinslaken, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 166. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 309. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erschei-

nen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1 a, 5170 Jülich, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. Januar 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 330. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lindlar, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum 1. November 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 370. Bewerbungen sind bis spätestens 1. August 1990 an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusersgasse 9, Postfach 25 02 67, 5000 Köln 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dutenhofen, Kirchenkreis Wetzlar, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 574. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Turmstraße 34, 6330 Wetzlar, zu richten.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Wissen sucht zum 1. September 1990 oder später eine(n) Gemeindehelfer(in)/Diakon(in) die/der mit hilft das Gemeindeleben zu gestalten. Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter/Mitarbeiterin, die/der sich am Evangelium Jesu Christi orientiert, offen ist für die Begegnung mit jungen Menschen und bereit, in und mit unserer Gemeinde zu leben. Arbeitsschwerpunkte: Kinder- und Jugendarbeit fortführen, ausbauen und begleiten; sich an der Konfirmandenarbeit beteiligen; Freizeiten planen und durchführen; Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen verantwortlich mitgestalten; mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten. Zur Kirchengemeinde Wissen gehören ca. 3 200 Gemeindeglieder. Wir sind eine Diasporagemeinde mit 3 Gottesdienststätten und einer Pfarrstelle. Die Stadt Wissen ist Mittelzentrum in schöner, gesunder Lage zwischen Westerwald und Bergischem Land an der Bahnlinie Köln – Gießen. Am Ort sind alle Schularten vorhanden. Wir bieten eine 4-Zimmerwohnung mit Garage in einem renovierten Altbau. Das große neue Gemeindehaus verfügt über eigene Jugendräume. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Für eine Kontaktaufnahme stehen gerne zur Verfügung: Pfr. Ulrich Dietrich, Tel. (0 27 42) 16 59 + 22 73; Frau Ingeborg Bauch, Tel. (0 27 42) 26 27; Herr Herbert Au, Tel. (0 27 42) 59 12. Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wissen, Auf der Rahm 19, 5248 Wissen.

Der Kirchenkreis Barmen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für das Superintendenturbüro. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der gerne selbstständig arbeitet, über Kenntnisse im Maschinenschreiben und Stenografie verfügt und die/der die Prüfung für den mittleren oder gehobenen kirchlichen Verwal-

tungsdienst abgelegt hat. Die Vergütung erfolgt je nach den persönlichen Voraussetzungen bis IV b BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Pfr. Schrader, Zeughausstraße 31 a, 5600 Wuppertal 2. Weitere Auskünfte erteilt Frau Weil, Telefon (02 02) 55 00 45.

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld, sucht zum 1. Oktober 1990 eine/n Gemeindeamtsleiter/in mit 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an das Presbyterium der Evang.-Reform. Kirchengemeinde Cronenberg, Rathausstraße 17, 5600 Wuppertal 12.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist sofort die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin zu besetzen für das Aufgabengebiet Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Versicherungswesen und Liegenschaftsverwaltung. Wir suchen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit mindestens erster kirchlicher Verwaltungsprüfung. Die Vergütung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen und den Bestimmungen des BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wesel sucht zur baldmöglichen Einstellung eine(n) Leiter(in) für die Jugendarbeit im 5. Bezirk, Friedenskirche, Wesel/Feldmark. Bei aller Eigenständigkeit der Jugendarbeit sollte die Beteiligung und Ausrichtung der Arbeit am Gesamtleben der Gemeinde im Blickfeld sein. Die Verkündigung der guten Nachricht von Jesus Christus ist uns dabei ein wichtiges Anliegen. Zu den Aufgaben gehören im einzelnen: Die Sammlung der Jugend (z. B. in Jugendgruppen, Durchführung von Gruppenstunden, kleinere Fahrten und Freizeiten), Ausbau des vorhandenen Mitarbeiterkreises und Schulung der Mitarbeiter, Herstellung guter Kontakte zu den Eltern und Lehrern der Gemeindejugend durch Hausbesuche, Zusammenkünfte u. ä., Kontakte zu gemeindlichen, außergemeindlichen und kirchlichen Organen der Jugendarbeit. Zu den Aufgaben gehört außerdem die Leitung einer TOT. Ein besonderes Anliegen ist uns die Integration von Behinderten, Ausländern und Jugendlichen des sozialen Brennpunktes im 5. Pfarrbezirk. Zum weiteren Aufgabenbereich gehören die Unterstützung, Begleitung und Durchführung verschiedener gemeindlicher Aktivitäten und Projekte (z. B. Konfirmandenfreizeit, Gottesdienst, jugendspezifische Veranstaltungen). Die erwünschte Doppelqualifikation (Gemeindehelfer/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge) ist nicht Bedingung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel, Korbmacherstraße 14, 4230 Wesel. Auskünfte erteilt Pfarrer Chr. von Derschau, Telefon (02 81) 6 13 89.

Die Evangelische Kirchengemeinde Geldern sucht zum 1. September 1990 oder später eine(n) ev. Gemeindeamtsleiter(in). Die jetzige Stelleninhaberin tritt zum 1. November 1990 in den Ruhestand. Geldern ist eine Gemeinde mit etwa 5 400 Gemeindegliedern in 3 Pfarrbezirken mit einer zusätzlichen Sonderdienststelle. Sie liegt am Niederrhein, hat alle Schulen und ist mit etwa 20 % der Gesamtbevölkerung Diaspora. Für Buchführung und das Rechnungswesen besteht ein Vertrag mit dem Rentamt. Ein(e) Bewerber(in) findet eine interessante, vielseitige Tätigkeit mit großem Entfaltungsspielraum. Ein offener, vielseitiger Mensch, den plötzliche und ungewöhn-

te Ereignisse nicht verunsichern dürfen, wird hier mit Freude seinen Dienst tun können zumal Mitarbeiter und Presbyterium aufgeschlossen und beweglich sind. Wir suchen einen engagierten, loyalen und verschwiegenen Mitarbeiter mit Verwaltungsprüfung. Bewerbungen sind bis zum 10. Juli 1990 zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Geldern, Heilig-Geist-Gasse 2 – 4, 4170 Geldern 1. Auskünfte erteilt Kirchmeister Helmut Rieck, Tel. (0 28 31) 45 31 oder der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Reiner Podswina, Tel. (0 28 31) 37 07.

## Literaturhinweise

Lothar Coenen (Herausg.): **Unterwegs in Sachen Zukunft**. 272 S., engl. brosch., DM 19,80. Stuttgart und München, 1990. Das „Taschenbuch zum konziliaren Prozeß“ ist aus der gemeinsamen Arbeit vor allem in den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in den beiden deutschen Staaten entstanden (als Mitherausgeber waren Günter Baadte, Johann Georg Schütz und Hans Vorster tätig), gibt aber auch Einblick in die Erfahrungen in den Niederlanden (Willem van der Zee) und der Schweiz (Lukas Vischer). In 22 Beiträgen geben Frauen und Männer aus den beteiligten Kirchen Auskunft und Rechenschaft über den bisherigen Verlauf der ökumenischen Suche nach dem Frieden der Versöhnung, von der Konstanzer Konferenz 1914 an. Den Schwerpunkt bilden Berichte und Reflexionen aus Kirchen und aus Gruppen über die Arbeit der letzten sieben Jahre, seit dem Beschluß von Vancouver (1983) und dem Appell von Düsseldorf (1985) bis zur „Weltversammlung“ in Seoul (1990): sie lassen teilnehmen an den grundsätzlichen theologischen Überlegungen (einschließlich der Bedenken), zeichnen die einzelnen Schritte auf der Suche nach Konsens nach, verschweigen keine der Schwierigkeiten. Daß der „konziliare Prozeß“ weitergehen muß, ist inzwischen fast allgemeine Überzeugung. In weiteren größeren Konferenzen lohnt er sich erst dann fortzusetzen, wenn sich zuvor am jeweiligen Ort die Christen am „Runden Tisch“ getroffen und sich, ohne Zeit zu verschenken, darüber verständigt haben, was sie, je für sich ebenso wie als Gemeinde, in ihren alltäglichen Entscheidungen (und Lebensgewohnheiten) dazu beitragen, daß Frieden sicherer oder gefährdeter werden kann, daß Gerechtigkeit oder das Ungerechte zunimmt, daß Schöpfung weiter zerstört oder bewahrt wird. Die entscheidenden Gesichtspunkte von Stuttgart, Dresden und Basel sind hier noch einmal zusammengetragen.

Walther Bienert: **Russen und Deutsche, was für Menschen sind das? Berichte, Bilder und Folgerungen aus dem Zweiten Weltkrieg**, Christiana-Verlag, Stein am Rhein (Schweiz), 1. Auflage 1990. Im Juni des kommenden Jahres (1991) jährt es sich zum fünfzigsten Male, daß deutsche Truppen auf Hitlers Befehl in Rußland eindringen. Damit begann sowohl für Deutsche als auch für Russen ein Leidensweg sondergleichen, dessen sich zu erinnern erschütternd und heilsam zugleich sein kann. Das bevorstehende „Gedächtnis“ dieser deutsch-russischen Tragödie wird uns mit einer Flut von Stellungnahmen, Verlautbarungen und „Dokumentationen“ überschwemmen. Allzu bekannte Propagandaklischees werden dabei nicht fehlen. Um so begrüßenswerter ist das wohlthuend nüchterne Buch von 164 Seiten, das uns Walther Bienert, einstiger Begründer und Leiter der Kölner Melancthon-Akademie, vorlegt. Anhand von 173 zeitgenössischen, meistens eigenen Fotografien aus jener Zeit und versehen mit eindrucksvollen Zeichnungen gibt uns der Verfasser nicht nur ein Stück Autobiographie, sondern schildert den Rußlandfeldzug aus der Sicht eines Funkers, Unteroffiziers und schließlich Leutnants

einer Werferbatterie. Man verfolgt den Weg seiner Einheit vom Einmarsch in Rußland, quer durch die Ukraine bis an die Vorberge des Kaukasus, sowie auch die Verlegung in die Sumpfwälder südlich von Leningrad. Dort in dieser unheimlichen, fast undurchdringlichen Waldlandschaft findet das Geschehen seinen erschreckenden Höhepunkt. Walther Bienerts Fotografien vermitteln einen guten Eindruck der weiten russischen Landschaft, aber auch der Menschen, die ihm und seinen Kameraden mitten im Grauen des Krieges begegneten: Bauern und Bäuerinnen, Gefangene und Gefallene, russische Dorfstraßen und Bauernkaten, genormte Industriesiedlungen; verschlossene, aber auch offene Gesichter; marschierende Kolonnen, rollende Lastwagen, die im Tauwetter zum Sumpf gewordene „Rollbahn“, Stellungen, Unterstände, ein ukrainischer Schuster bei der Arbeit, Pionierbrücken und deutsche Soldatenfriedhöfe: Birkenkreuz an Birkenkreuz mit Stahlhelm und Namensaufschrift, meist überragt von einem hohen Kreuz, das tröstend an den Erlöser und Herrn über den Tod erinnert. Alle Bilder werden eindringlich kommentiert. Der Verfasser benutzt dabei seine Notizen aus jener Zeit, die er nun aus dem Abstand von mehr als 45 Jahren zu grundsätzlichen Betrachtungen erweitert. Da Walther Bienert des Russischen mächtig ist, kam es damals immer wieder zu menschlich-wertvollen Begegnungen. Die Gastfreundlichkeit und Warmherzigkeit der Russen werden ebenso geschildert wie ihre Armut und Bedürfnislosigkeit. Umgekehrt versucht der Verfasser auch dem deutschen Soldaten gerecht zu werden, der guten Glaubens meint seinem Vaterland dienen zu müssen und beklommen oder entsetzt erfährt, welche Greuel hinter seinem Rücken Partei und SS an der Zivilbevölkerung verüben, so wie auch auf der „anderen Seite“, geschürt von sowjetischer Haßpropaganda, schwere Übergriffe zu verzeichnen sind. Walther Bienert wehrt sich energisch gegen jedwede „schreckliche Vereinfachung“, die ja einseitig von *den* Russen und *den* Deutschen redet und so den Haß „verewigt“. Beide, Russen und Deutsche, sind vielmehr – ungewollt und gewollt – in tragischer Verstrickung die Opfer und Täter zweier menschenverachtender Ideologien, die weder aus dem russischen noch aus dem deutschen Wesen zu erklären sind. Vielmehr verdichtet sich in beiden Ideologien das, was an Philosophien im 19. Jahrhundert „vorgedacht“ worden war. Es handelt sich um ein europäisches Verhängnis, das letzten Endes seine Ursache im Abfall vom Glauben hat. Wo der Glaube weicht, strömen in die entstandenen Hohlräume mörderische Ideologien ein. Wer Vergangenheit heilsam und zukunftsfruchtig bewältigen will, darf nicht in Anklage verharren, er muß hier an der Wurzel ansetzen. Walther Bienert fordert deshalb zum Schluß seines ergreifenden Buches: „Das Menschenmögliche für den Frieden in zehn Schritten“ zu tun. Dazu gehören u. a. „Christlicher Realismus als Utopieverzicht und Ent-ideologisierung“. Dieses Buch – das der Kommentator gefesselt in einem Zuge gelesen hat – kommt vor dem o. g. 50. Jahrestag rechtzeitig und ist vornehmlich geeignet, die neu entflammende Diskussion zu versachlichen. Ernst Volk.

Ulrich Schmitthener (Herausg.): **Arbeitsbuch für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung**, 192 S., engl. brosch. DM 19,80. Ökumenischer Informationsdienst, Wethen 1990, ISBN 3-924379-09-2. Die „Weltversammlung“ in Seoul konnte nur weniger in Form von Beschlüssen verabschiedet als in der Vorbereitung vorgesehen und von vielen auch erhofft war. Wer auf der Basis von Seoul zu Hause weiterarbeiten möchte – und das ist die entscheidende Bitte der Weltversammlung –, der ist gut beraten, nicht nur das „final document“ vom 12. März 1990, sondern ebenso die Vorlagen herauszuziehen, die als „zweiter Entwurf“ und als „Anhänge“ im Januar 1990 den Kirchen zugesandt worden waren. Wer also nicht schon die epd-Dokumentation 3/90, 4/90 und 16/90 zur Hand hat, ist mit dem vorliegenden Arbeitsbuch gut bedient – ebenso auch alle, die übersichtliche Anordnung im Druck und in einem Band den hektographischen Heften vorziehen. Außerdem enthält der Band eine übersichtliche Orientierung über die ökumenische Vorgeschichte des „konziliaren Prozesses“, Literaturhinweise (auch auf Arbeitshilfen), einzelne Auszüge aus Arbeitsgruppen in Seoul, die die Weiterarbeit am Ort (und die Übersetzung in den örtlich gegebenen Zusammenhang) erleichtern.

### Berichtigung

Berichtigung zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1990 S. 21 „4. Änderung der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche im Rheinland“

Im Vorspruch muß es richtig heißen:

„Auf Grund von Art. **216 Abs. 3** der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland beschließt die Kirchenleitung:“

### Angebote

Orgelpositiv, Stahlhuth 1955, in spielbereitem Zustand, zu verkaufen. Manual C-g<sup>3</sup>, Gedackt 8', Rohrflöte 4', Prinzipal 2', Mixtur 1', frischer und tragfähiger Klang, Gehäuse in Eiche, hinterspielig. Höhe 140, Breite 170, Tiefe 90, Preis VB 7 500,- DM. Ev. Kirchengemeinde Aachen, Gemeindebereich 3, Michaelstraße 6/10, 5100 Aachen, Telefon (02 41) 5 94 63.

Die Ev. Kirchengemeinde Weiden bietet wegen Einbau einer größeren Orgel ein vierregistriges Orgelpositiv zum Verkauf an: Disposition: Gedeckt 8', Rohrflöte 4', Oktave 2', Mixtur 2-3fach, 1<sup>1</sup>/<sub>3</sub>', Firma Peter, Köln, Baujahr 1968. Preis: 20 000,- DM. Das Instrument ist noch in Gebrauch, völlig intakt, keine Reparatur oder Überholung vonnöten. Ev. Kirchengemeinde Weiden, Aachener Straße 1208, 5 Köln 40, Tel. (0 22 34) 7 54 64.

---

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

---